



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: rechtsdienst@qs-uvek.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen sowie für andere durch ein Bundesgesetz anerkannte und im öffentlichen Interesse liegende Zwecke kann das Enteignungsrecht geltend gemacht werden. Das Gesetz ist aber in Kritik geraten und wird nun deshalb einer Teilrevision unterzogen. Bemängelt wird insbesondere die mangelhafte Abstimmung der Verfahrensbestimmungen mit den Plangenehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben. Mit der Revision soll nun der enteignungsrechtliche Teil des kombinierten Plangenehmigungsverfahrens im Enteignungsgesetz geregelt werden. In den Sachgesetzen werden, neben dem Plangenehmigungsverfahren, enteignungsrechtliche Besonderheiten festgelegt, die vom EntG abweichen. Ergänzend sieht das EntG ein selbständiges Enteignungsverfahren vor, das zur Anwendung gelangt, wenn nebst dem Enteignungsverfahren nicht zugleich ein Plangenehmigungsverfahren stattfindet. Ist für ein Vorhaben eine Plangenehmigung notwendig, richtet sich das Verfahren nur nach dem Sachgesetz. Ist für ein Vorhaben eine Plangenehmigung und eine Enteignung erforderlich, kommt neben dem Sachgesetz auch das EntG zur Anwendung. Durch die neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen soll die Rechtssicherheit sowohl für Enteigner als auch für die Enteigneten gestärkt werden. Die Verfahren sollen schneller und flexibler werden.

Wir können uns den vorgeschlagenen Anpassungen anschliessen. Soweit wir das beurteilen können, haben sie keine negativen Auswirkungen auf Umwelt und Raumplanung, was für uns ein zentrales Kriterium bei der Beurteilung dieser Vorlage ist.

Wir begrüssen es, dass die Anliegen der Motionen Regazzi 13.3023 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung“ und Ritter 13.3196 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“ vom Bundesrat verworfen werden und somit nicht Teil der zur Diskussion stehenden Vorlage sind.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

E-Art. 59 - Schätzungskommissionen, Zusammensetzung, Wahl und Interessenbindungen

- Für die Kommissionsmitglieder und für die Mitglieder von Sekretariaten sollen neu einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Neu sollen alle Mitglieder der ESchK vom Bundesverwaltungsgericht gewählt werden. Neben den Wahl- und Aufsichtsaufgaben soll das Bundesverwaltungsgericht Arbeitgeberkompetenzen wahrnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht ist bereits Aufsichts- und Wahlbehörde. Es steht den ESchK aufgrund seiner erstinstanzlichen Tätigkeit funktionell am nächsten und wir sehen in diesem Vorschlag grundsätzlich eine zweckmässige Anpassung. Die richterliche Unabhängigkeit muss aber in jedem Fall gewährleistet werden können. Die Funktion der Wahlbehörde und die der Aufsichts- und Weisungsbehörde dürfen nicht in Konflikt zueinander geraten.
- In Absatz 6 wird festgehalten, dass die Offenlegung der Interessenbindungen eine Voraussetzung für die Wahl ist. Aus Transparenzgründen unterstützen wir diese Vorgabe mit Nachdruck.

E-Art. 59bis - Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder

- Das Milizsystem der Schätzungskommissionen wird beibehalten, soll aber neu normiert werden. Die Präsidentinnen/Präsidenten, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die übrigen Mitglieder sind in der Regel im Nebenamt tätig. In Abs. 2 wird neu die Möglichkeit einer hauptamtlichen Beschäftigung geschaffen, da die Arbeitslast im Nebenamt kaum innert nützlicher Frist bewältigt werden kann. Wir unterstützen diesen Vorschlag, denn wenn Geschäfte (zu) lange unbehandelt bleiben, besteht die Gefahr von Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden. Da die Arbeitslast je nach (Gross-)Projekt unterschiedlich ausfällt, wird eine flexible Lösung vorgeschlagen, was aus Gründen der Praktikabilität sicher zielführend ist. Wir legen dabei aber Wert auf die Feststellung, dass die Schätzungskommissionen, unabhängig von der Art, wie sie ihre Arbeit organisieren, bezüglich ihrer Rechtsprechungsaufgaben in jedem Fall unabhängig sein müssen.

Änderungen im Luftfahrtgesetz, E-Art. 36e LFG

- Die Begehren nach E-Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b EntG zum Schutz der Nachbarrechte sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage neu im Verfahren des Betriebsreglements geltend gemacht und beurteilt werden. Diese Verbindung der Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen übermässige Belastung durch Fluglärm mit einer Änderung des Betriebsreglements ist u.E. aber zu hinterfragen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung einer Betriebsreglementsänderung kann kaum abschliessend ermittelt werden, wie stark eine Liegenschaftseigentümerin oder ein Liegenschaftseigentümer von Fluglärm betroffen sein wird. Die Verknüpfung einer Änderung des Betriebsreglements mit dem Enteignungsverfahren würde zudem vermutlich zu einer unnötigen Verkomplizierung des Verfahrens führen. Die Kopplung der Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche gegen übermässige Belastung durch Fluglärm mit einer Änderung des Betriebsreglements sollte u.E. deshalb nochmals kritisch überprüft werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat', written in a cursive style.

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Chantal Gahlinger', written in a cursive style.

Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz